

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 24. März 2021

Seite 1

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 11.03.2021 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

Erweiterung Landratsamt Starnberg, Schreiner, Küchen und Einbaumöbel (ELS\_Ö\_7/21)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 11.03.2021 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform Subreport <https://www.subreport.de/E99886489>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 11.03.2021  
Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)

vom 15.03.2021

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020; (BGBl. I S. 1653) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

#### § 2

##### Innenstadt

- (1) Es werden von Montag bis Samstag in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in denen im anliegendem Lageplan gelb dargestellten Flächen an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Volkshochschule und an dem Bahnhofplatz wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei  
Bis 60 Min. = 2,00 Euro  
Bis 120 Min. = 4,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf zwei Stunden festgesetzt.

- (3) Die Parkgebühren am Parkplatz der VHS enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

#### § 3

##### Tutzinger-Hof-Platz

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren am Tutzinger-Hof-Platz (In dem anliegendem Lageplan grün dargestellt.) wie folgt festgesetzt:

Bis 30 Min. = gebührenfrei  
Bis 60 Min. = 2,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf eine Stunde festgesetzt.

#### § 4

##### Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan orange dargestellt.) werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 1,00 Euro.

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.
- (3) Die Parkgebühren am Parkplatz des Seebads enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

#### § 5

##### Bahnhof Nord

- (1) Die Fläche auf der P+R – Anlage Starnberg-Nord mit zentralem Omnibusbahnhof (In anliegendem Lageplan blau dargestellt.) darf nur von Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden.
- (2) Die Parkgebühr beträgt pro Tag 0,50 Euro.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.
- (4) Die Parkgebühren an der P+R – Anlage Starnberg-Nord enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

#### § 6

##### Bahnhof See

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan rot dargestellt.) gelten täglich in der Zeit zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Regelungen:

1. Die Gebühr beträgt je angefangener Stunde 2,50 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 4 Stunden festgesetzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) folgendes:

1. Die Gebühr beträgt pro Tag 1,00 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 24 Stunden festgesetzt.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 2 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Abo-Ticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.
- (4) Die Parkgebühren auf der Parkfläche Bahnhof See enthalten den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg vom 29.11.2016; zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 18.02.2020 außer Kraft.

Starnberg, den 15.03.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

- ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

## Fassung des Aufstellungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 660/6, 660/7, 955/220, 958/9 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 955/7, jeweils der Gemarkung Starnberg, ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. (Seite 2)

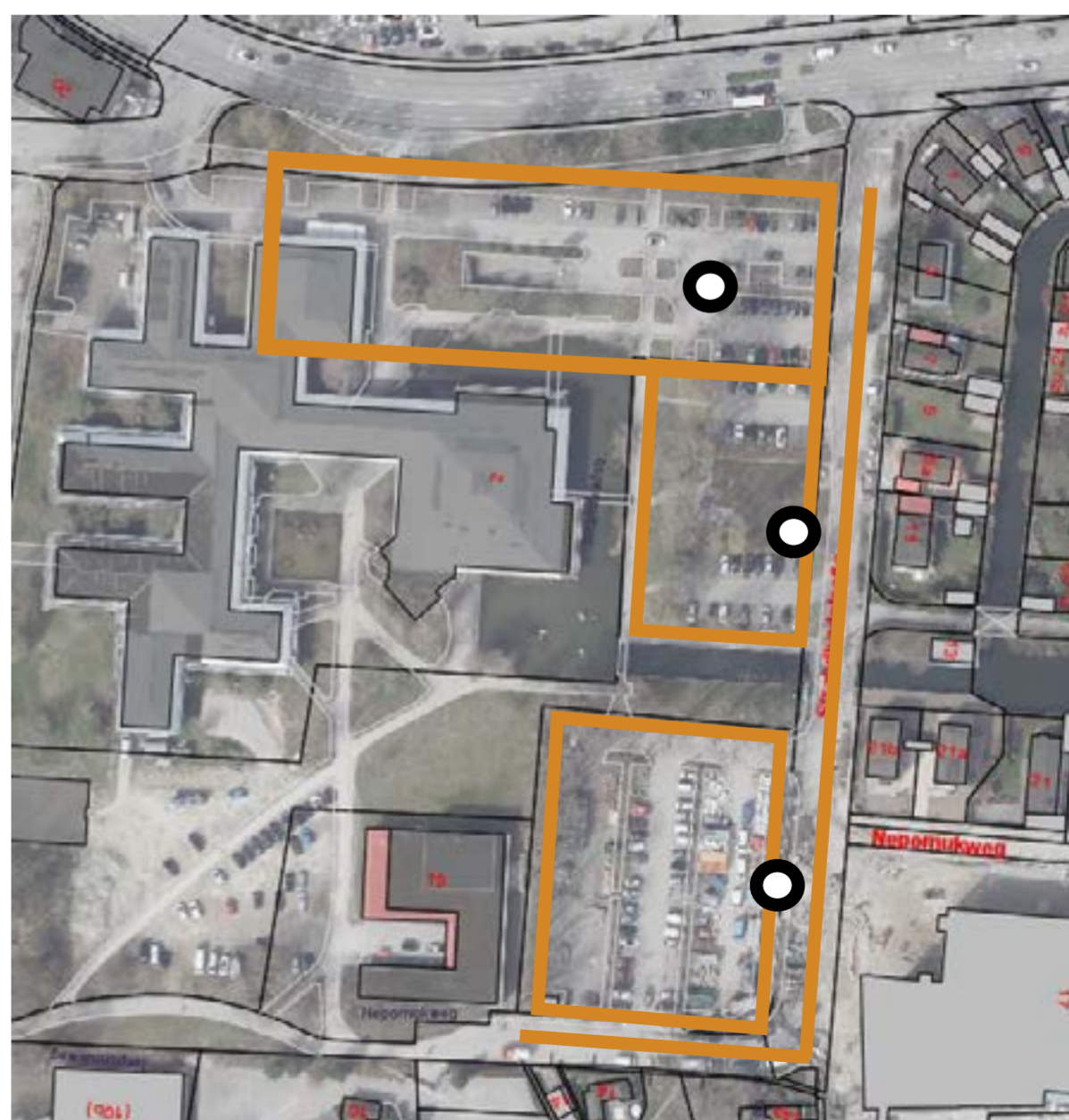
Mit dem Verfahren sollen eine Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nrn. 8161 und 8173 herbeigeführt und auf den Grundstücken Fl. Nrn. 660/7 sowie 955/220 der neuen Eigentumsituation entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in

### Parken Innenstadt



### Parken Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße, Seebad



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 24. März 2021

Seite 2

## Parken Bahnhof Nord



### Legende

- § 2 Innenstadt
- § 3 Tutzing-Hof-Platz
- § 4 Landratsamt, Strandbadstraße, Seebad
- § 5 Bahnhof Nord
- § 6 Bahnhof See
- Parkscheinautomat



Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 18.03.2021 sind dazu in der Zeit

**vom 25.03.2021 bis zum 27.04.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, einsehbar. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 25.03.2021 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8173“ unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail ([bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de)) oder Telefon (08151 / 772 – 123); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden

Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Starnberg, den 18.03.2021

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8173, 1. Änderung



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.